

## Amtsgericht Hamburg

Az.: 36a C 84/12

Anstelle der Verkündung zugestellt an

die Klagepartei am

die beklagte Partei am

Platzhoff, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



In dem Rechtsstreit

**dapd nachrichten GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Reinhardtstraße 52, 10117 Berlin  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**, Kaiser-Wilhelm-Straße 40, 20355 Hamburg, Gz.: XG1110352

gegen

Peter **Thiel**, Wollankstraße 133, 13187 Berlin  
- Beklagter -

wegen Urheberrecht

erlässt das Amtsgericht Hamburg durch den Richter am Landgericht Führer am 13.03.2012 auf Grund des Sachstands vom 13.03.2012 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

## Urteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 300,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 27.05.2011 sowie weitere 134,00 € Rechtsanwalts- und Dokumentationskosten zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

### I.

Das Gericht ist örtlich zuständig nach § 32 ZPO, der auch den so genannten Erfolgsort der beanstandeten Handlung erfasst. Nach dem Klägervortrag, auf den es an dieser Stelle ankommt, war der streitgegenständliche Artikel unter der URL "<http://www.system-familie.de/sexuelle-gewalt.htm>" im Internet und damit auch in Hamburg abrufbar.

### II.

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten zunächst zu Recht die Bezahlung von 300,00 € Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie wegen des unter der URL "<http://www.system-familie.de/sexuelle-gewalt.htm>" eingestellten Textes unter der Überschrift "Kindesmisshandlung" (Anlage K 2; im Folgenden das "Verletzungsmuster"), § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG.

#### 1.

Das Klagemuster gemäß Anlage K 1 ist urheberrechtlich schutzfähig nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG. Im Bereich der Sprachwerke ist die Schutzgrenze nach allgemeiner Meinung niedrig anzusetzen, so dass auch die so genannte "kleine Münze" des Urheberrechts geschützt wird. Die schöpferische Leistung kann sowohl in der individuellen sprachlichen Gestaltung als auch in der Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffes liegen (BGH GRUR 2002, 958 ff.). Zeitungsartikel beruhen in der Regel auf einer persönlichen, geistigen Schöpfung in diesem Sinne. So liegt der Fall auch hier.

#### 2.

Die Klägerin hat nach dem substantiierten Klagevortrag die Nutzungsrechte an dem Klagemuster. Lediglich ins Blaue hinein, unsubstantiiert und daher unerheblich hat der Beklagte die Aktivlegitimation der Klägerin im Hinblick auf das Klagemuster bestritten.

#### 3.

Der Beklagte hat das Verletzungsmuster als eine unfreie Bearbeitung des Klagemusters wider § 23 Satz 1 UrhG ohne Einwilligung des Urhebers veröffentlicht, indem dieses unstreitig am 02.03.2010 um 23:09:40 Uhr unter der URL "<http://www.system-familie.de/sexuelle-gewalt.htm>" im Internet öffentlich zugänglich gewesen ist.

Der Beklagte ist unstreitig Betreiber der Webseite "<http://www.system-familie.de>".

4.

Die Schrankenregelung des § 51 UrhG greift vorliegend - entgegen der Auffassung des Beklagten - nicht, da deren Tatbestandsvoraussetzungen nicht vorliegen. Das Verletzungsmuster ist Teil einer bloßen Aneinanderreihung von Fremdtexten, wobei sich zwischen den übernommenen Passagen zum Teil kurze Kommentare wohl des Beklagten selbst befinden.

5.

Der Beklagte handelte zumindest fahrlässig, da er die Widerrechtlichkeit seines Handelns ohne weiteres hätte erkennen können.

6.

Nach § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG kann vom Verletzer als Schadensersatz der Betrag verlangt werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Dies wird danach berechnet, was bei vertraglicher Einräumung der Nutzungsrechte ein vernünftiger Lizenzgeber verlangt und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte (*BGH WRP 2009, 847*). Insofern kann auf branchenübliche Vergütungssätze und Tarife zurückgegriffen werden (*BGH GRUR 2010, 623*). Die von der Klägerin herangezogenen Honorarempfehlungen des Deutschen Journalisten-Verbandes gehören dazu, so dass die begehrten 300,00 € nicht zu beanstanden sind.

II.

Die Klägerin begehrt weiter zu Recht die Bezahlung von Dokumentationskosten in Höhe von 95,00 € und von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 39,00 €, die sie von dem Beklagten als Aufwendungsersatz gemäß den §§ 670, 677, 683 BGB verlangen kann. Hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ist die von der Klägerin geltend gemachte 1,3-Geschäftsgebühr nach einem Gegenstandswert in Höhe von 300,00 € nebst Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG angemessen.

III.

Die Zinsforderung beruht auf dem Gesichtspunkt des Verzuges.

IV.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Führer  
Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift  
Hamburg, 15.03.2012

  
Platzhoff, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

